



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zweite Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störteste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern

Vom 1. Juli 2021

Die „Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störteste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“ vom 11. April 2019 (BAnz AT 06.05.2019 B2), die durch die Bekanntmachung vom 9. Juli 2020 (BAnz AT 16.07.2020 B6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bzw. Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.“

2. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „(Anteilfinanzierung)“ gestrichen.

3. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „(Anteilfinanzierung)“ gestrichen.

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben. Der Höchstbetrag der Zuwendung hängt vom Umfang des Projekts und von der Art der geförderten Maßnahme ab:

- a) Der Höchstbetrag beträgt 30 000 Euro je umgerüstetem GSM-R-Endgerät, falls das betroffene GSM-R-Endgerät selbst nicht mehr nachgerüstet werden kann und gegen ein Gerät eines anderen Typs ausgetauscht werden muss.
- b) Werden pro Fahrzeughalter und Fahrzeugbaureihe weniger als zehn GSM-R-Endgeräte ausgetauscht (Buchstabe a), kann ein zusätzlicher Betrag von bis zu 45 000 Euro für das Einholen der Genehmigungen und hierzu notwendige Gutachten gewährt werden, die für den Betrieb der umgerüsteten Endgeräte in Deutschland erforderlich sind (Härtefallregelung).
- c) Der Höchstbetrag beträgt 10 368 Euro je umgerüstetem GSM-R-Endgerät, falls das betroffene GSM-R-Endgerät mit zwei Funkmodulen (Modems) ausgerüstet ist oder das GSM-R-Endgerät selbst die kleinste austauschbare Einheit ist.
- d) Der Höchstbetrag beträgt 5 184 Euro je umgerüstetem GSM-R-Endgerät in allen übrigen Fällen.“

5. § 7 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Berlin, den 1. Juli 2021

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner